

Per mail

Bundesverband der Pneumologen in Deutschland

13

Donnel

Dr. med. Andreas Hellmann

Vorsitzender Grottenau 2 86150 Augsburg praxis 0821 / 33889 privat 0821 / 36653 墨 0821/36646

hellmann.andreas@t-online.de www.praxishellmann.de

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

0 8.06.2015 0

Anlagen

lhr Anschreiben vom 29.5.2015 AZ 3801/2-R526/2014

Bundesverband der Pneumologen · Grottenau 2 · 86150 Augsburg

Bundesministerium der Justiz

und für Verbraucherschutz

7.5.2015

Der Bundesverband der Pneumologen ist durch die gutachtliche Tätigkeit im Sozialversicherungsrecht von der beabsichtigten Neuregelungen betroffen und gibt daher folgende Stellungnahme ab:

Die Umsetzung der vorgesehenen Neuregelungen ist, soweit sie das Arbeitsgebiet der Pneumologen betrifft, ausdrücklich zu begrüßen.

Die obligatorische Anhörung der Parteien vor der Beauftragung eines Sachverständigen deckt sich mit den Interessen des Bundesverbandes, da seitens des Bundesverbandes eine qualitätsbasierte Auswahl von Sachverständigen befürwortet wird und in diesem Sinne bereits seit vielen Jahren bereits besondere Zertifizierungen für die gutachtliche Tätigkeit gefordert, unterstützt und umgesetzt werden. Im Sinne des neu zu formulierenden § 163 b Abs 1 könnten hier von den Gerichten die Kriterien besondere berufliche Erfahrung im Fachgebiet, bisherige gutachtliche Tätigkeit und Zertifizierungen für die Begründung zur Auswahl des jeweiligen Sachverständigen herangezogen werden.

Auch die beabsichtigte Regelung, den Sachverständigen zur unverzüglichen Prüfung und Mitteilung von Interessenskonflikten oder eventueller Verzögerungen zu verpflichten, trifft auf Zustimmung. Wir als Bundesverband gehen davon aus, dass in der Praxis dieses

Vorstand: Dr. A. Hellmann (Vorsitzender) · Dr. M. Barczok · Prof. Dr. T. Bauer · MR Dr. M. Franke · Dr. T. Hering \cdot Dr. M. Weber \cdot Dr. G. Wichtmann

Bankverbindung: APO Bank· Konto: 7 439 792 · BLZ; 300 606 01 IBAN: DE04 3006 0601 0007 4397 92 · BIC: DAAEDEDDXXX

Geschäftsstelle des BdP: med info GmbH · Hainenbachstr. 25 · 89522 Heidenheim Tel.: 07321 949919 · Fax: 07321 949819 · info@pneumologenverband.de · www.pneumologenverband.de

3801 12- R5 526/2014

Vorgehen von den meisten gutachtlich tätigen Sachverständigen in der Pneumologie bereits umgesetzt wird und die geplante Verpflichtung somit de facto keine tatsächliche "Neuregelung" bedeutet.

Auch die Fristsetzung für die Erstattung eines Gutachtens halten wir für unproblematisch, wenn für pneumologische Begutachtungen in sozialgerichtlichen Rechtsfragen ein Zeitraum von 3 Monaten angesetzt wird, was bisher in Sozialgerichtsverfahren üblich war und sicherlich auch von den meisten gutachtlich tätigen Sachverständigen in der Pneumologie bereits in der Vergangenheit eingehalten wurde. Eine absehbar längere Zeitdauer für die Erstellung des Gutachtens sollte im Sinne des vorgesehenen Artikels 1 Nummer 2 unmittelbar nach Erhalt des Auftrags zur Begutachtung mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

ttlenan

Dr. Andreas Hellmann

Vorsitzender